Rechtsanwalt Stefan Meußler

Rechtsanwalt und Fachanwalt für Familienrecht

Mandanteninformation 12/2009

Beteiligung des getrennten/geschiedenen Ehepartners an den Kindergartenkosten

Die Einordnung der Kindergartenkosten eines Kindes im Alter unter 6 Jahren war bisher unterhaltsrechtlich umstritten. Zum Teil wurden diese Kosten als berufsbedingte Aufwendungen der halbberufstätigen Kindesmutter angesehen und damit als Abzugsposition bei der Ermittlung des unterhaltsrechtlich relevanten Einkommens der Kindesmutter.
Auf der anderen Seite hatte insbesondere der BGH unter bislang eingeschränkten Voraussetzungen Kindergartenkosten als Mehrbedarf des Kindes und damit als Unterhaltsanspruch des Kindes angesehen.

In der Vergangenheit hatte der BGH mit Urteil vom 05.03.2008 entschieden, dass die Kosten eines halbtägigen Kinderbesuches des kleinen Kindes zwar Mehrbedarf des Kindes sind und keine berufsbedingten Aufwendungen des betreuten Elternteils, allerdings in den normalen und laufenden Kindesunterhalt, den der andere Elternteil zahlt, enthalt sind, sofern jedenfalls der andere Elternteil das Existenzminimum des Kindes zahlt (derzeit 199,00 € für ein Kind unter 6 Jahren). Das hätte zur Konsequenz, dass sich der andere Elternteil nicht an den Kindergartenkosten beteiligen musste, wenn das Kind nur halbtags in die Kindertagesstätte ging.

Wenn aber ein Kind unter 6 Jahren ganztägig die Kita besuchte, waren die Mehrkosten zwischen den halbtätigen Kindergartenbesuch und dem Ganztägigen der Mehrbedarf des Kindes, der nicht durch den Kindesunterhalt abgedeckt war. Das hatte bis dahin die Konsequenz, dass sich an diesen Ã¼berschieÃŸenden Betrag auch der das Kind nicht betreuende Elternteil beteiligen musste und zwar anteilig bei den Einkommensverhältnissen beider Elternteile.

Inzwischen hat der BGH in aller Deutlichkeit diese Rechtsprechung aufgegeben. Er hat mit Urteil vom 26.11.2008 festgehalten, dass Kindergartenbeiträge bzw. vergleichbare Aufwendungen für die Betreuung eines Kindes (wie z.B. Kosten einer Tagesmutter) in keiner Weise im Kindestabellenunterhalt enthalten sind, ganz egal, wie hoch der vom nicht betreuenden Elternteil zu zahlende Kindesunterhalt ist. Nur die bei Besuch der Kita in den Kosten enthaltenen Essensgelder sind mit dem vom anderen Elternteil gezahlten Tabellenunterhalt abgegolten.

Der BGH hat ausgeführt, dass der Kindergartenbesuch in erster Linie der fürsorgenden Betreuung des Kindes mit dem Ziel einer Förderung sozialer Verhaltensweisen diene und damit eine Bildungseinrichtung im elementaren Bereich darstelle. Deshalb diene ein Kindergartenbesuch dem Kindeswohl in maßgeblicher Weise, im Fordergrund stünden deshalb die erzieherischen Aufgaben einer derartigen Einrichtung.

Stefan Meußler
Rechtsanwalt und Fachanwalt
für Familienrecht

Tel. 0451 – 7063587
Fax 0451 – 7074352
Mail info@rechtsanwalt-meussler.de
Web www.rechtsanwalt-meussler.de

Weitere Tätigkeitsbereiche

- Erbrecht
- Arbeitsrecht
- Strafrecht

Interessenfelder

- Verkehrsrecht
- Bußgeldrecht

Mitglied in den ARGEn des DAV
für Familienrecht und Erbrecht

Bürozeiten

- Mo. – Fr. 9 – 12 Uhr
- Mo. – Do. 15 – 17 Uhr
- Fr. nachmittags geschlossen
- Sondertermine nach Vereinbarung

Gerichtsfach 20

Konto

- Geschäftskonto
  Deutsche Bank Lübeck AG
  IBAN: DE61 2307 0700 0143 3150 00

- Anderkonto
  Kreissparkasse
  Herzogtum Lauenburg
  IBAN: DE39 2305 2750 0085 0352 28

In Bürogemeinschaft mit

- Frau Rechtsanwältin Meliha Karatas
  Tätigkeitsschwerpunkte:
  Ausländerrecht, Mietrecht,
  Arbeitsrecht
  Tel. 0451-7 06 35 87
  Fax 0451-70 74 352
  Mail info@kanzlei-karatas.de

Dass der Besuch eines Kleinkindes in der Kindertagesstätte auch dazu dient, dem betreuenden Elternteil eine Erwerbstätigkeit zu ermöglichen, hat demgegenüber nur eine unterordnende Bedeutung. Deshalb sind die Kosten für den Besuch eines Kindergartens Mehrbedarf des Kindes und nicht berufsbedingte Aufwendungen des betreuenden Elternteils.

Der BGH hat weiterhin festgehalten, dass der vom nicht betreuenden Elternteil zu zahlende Unterhaltsbetrag in jeweiligen Tabellen nur das Existenzminimum des Kindes absichern soll und deshalb jegliche Kindergartenkosten mit Ausnahme des Essensgeldes Mehrbedarf des Kindes in voller Höhe darstellen, ganz egal ob das Kind halbtags oder ganztags den Kindergarten besucht. Mithin stellen die vollen Kita-Kosten mit Ausnahme des Essensgeldes Mehrbedarf des Kindes dar, den die Eltern anteilig nach ihren Einkommensverhältnissen zu finanzieren haben.
Dabei soll bei der Ermittlung des jeweiligen Einkommens der Elternteile erst einmal als Sockelbetrag der angemessene Selbstbehalt abgezogen werden, der Beteiligungsanteil an den Kindergartenkosten dann aus dem restlichen verbleibenden Einkommen ermittelt werden.

Fazit:
An den Kindergartenkosten hat sich nun auch grundsätzlich der Elternteil zu beteiligen, der nicht das Kind betreut. Wenn also beide Eltern ein gleichhohes Einkommen haben, müssen sie jeweils 50% der Kindergartenkosten zahlen mit Ausnahme des Essensgeldes, so dass der nicht betreuende Elternteil diese 50% der Kita-Kosten zusätzlich zu dem Tabellenunterhalt zahlen muss, egal ob der Tabellenunterhalt die erste Gruppe oder die sechste Gruppe betrifft.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Stefan Meußler

Rechtsanwalt
Schwerpunkt Familienrecht

Lübeck, den 06.06.2009